VOL Teil B
Allgemeine Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Leistungen
(VOL/B)

- Fassung 2003 -

Präambel

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über Leistungen, insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen.

§ 1 Art und Umfang der Leistungen

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander
a) die Leistungsbeschreibung
b) Besondere Vertragsbedingungen
c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

§ 2 Änderungen der Leistung

1. Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
2. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.
3. Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.
4. (1) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.
(2) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 3 Ausführungsunterlagen

1. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind.
2. Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

§ 4 Ausführung der Leistung

1. (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
(2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.
2. (1) Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, dass er sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.
(2) Dabei hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.
(3) Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Auftraggeber.
3. Für die Qualität der Zulieferungen des Auftraggebers sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, dem Auftraggeber die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel der Zulieferungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber vereinbarten Leistungen anderer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so übernimmt er damit die Haftung.
4. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.

§ 5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.
2. (1) Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder durch rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern, so-weit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.
(2) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Parteien, wenn eine nach Absatz 1 vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung gemäß Nr. 1 Satz 1 oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß Nr. 1 Satz 2 dauert berechtigt, binnen 30 Tagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten.
3. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen.

§ 6 Art der Anlieferung und Versand

Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten gesondert trägt, unter Beachtung der Versandbedingungen des Auftraggebers dessen Interesse sorgfältig zu wahren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Wahl des Beförderungsweges, die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tariflich günstigste Warenbezeichnung.

§ 7 Pflichtverletzungen des Auftragnehmers

1. Im Fall von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden vorbehaltlich der Regelungen des § 14 VOL/B die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Fall leicht fahrlässig verursachter Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen den entgangenen Gewinn des Auftraggebers nicht zu ersetzen. Die Pflicht zum Ersatz dieser Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Verzug durch Unterauftragnehmer verursacht worden ist, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeschrieben hat.
(2) Darüber hinaus kann die Schadensersatzpflicht im Einzelfall weiter begrenzt werden. Dabei sollen branchenübliche Lieferbedingungen z. B. dann berücksichtigt werden, wenn die Haftung summenmäßig oder auf die Erstattung von Mehraufwendungen für Ersatzbeschaffungen beschränkt werden soll.
(3) Macht der Auftraggeber Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz geltend, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) unverzüglich zurückzugeben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche mitzuteilen. Die Mehrkosten für die Ausführung der Leistung durch einen Dritten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen. Die Höhe der übrigen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzugeben.
(4) Macht der Auftraggeber bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine prüfbare Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu über-mitteln. Im Übrigen findet Absatz 3 Anwendung.
3. Übt der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht aus, finden Nr. 2 Absatz 3 Sätze 1 und 4 entsprechende Anwendung; bei teilweisem Rücktritt gilt zusätzlich Nr. 2 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.
4. (1) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausübung des Rücktrittsrechtes eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.
(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt.

§ 8 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
2. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.
3. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.
4. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 9 Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer

1. Im Fall des Verzugs des Auftraggebers als Schuldner und als Gläubiger finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Unterlässt der Auftraggeber ohne Verschulden eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den Auftragnehmer außerstande, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass er sich vorbehalte, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Mitwirkungspflicht nicht bis zum Ablauf der Frist erfüllt werde.
(2) Im Fall der Kündigung sind bis dahin bewirkte Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen ist.
3. Ansprüche des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber bleiben unberührt.

§ 10 Obhutspflichten

Der Auftragnehmer hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen.

§ 11 Vertragsstrafe

1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine angemessene Obergrenze ist festzulegen.
2. Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jede vollendete Woche höchstens 1/2 vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8 % . Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet.
Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

§ 12 Güteprüfung

1. Güteprüfung ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen durch den Auftraggeber oder seinen gemäß Vertrag benannten Beauftragten. Die Abnahme bleibt davon unberührt.
2. Ist im Vertrag eine Vereinbarung über die Güteprüfung getroffen, die Bestimmungen über Art, Umfang und Ort der Durchführung enthalten muss, so gelten ergänzend hierzu, falls nichts anderes vereinbart worden ist, die folgenden Bestimmungen:
a) Auch Teilleistungen können auf Verlangen des Auftraggebers oder Auftragnehmers geprüft werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Ausführung wesentlich erschwert oder unmöglich würde.
b) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten den Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung oder Teilleistungen für die vereinbarten Prüfungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Parteien legen dann unverzüglich eine Frist fest, innerhalb derer die Prüfungen durchzuführen sind. Verstreicht diese Frist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat ungenutzt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen mit der Forderung, entweder innerhalb der Nachfrist die Prüfungen durchzuführen oder zu erklären, ob der Auftraggeber auf die Güteprüfung verzichtet. Führt der Auftraggeber die Prüfungen nicht innerhalb der Nachfrist durch und verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfungen nicht, so hat er nach dem Ende der Nachfrist Schadensersatz nach den Vorschriften über den Schuldnerverzug zu leisten.
c) Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.
d) Besteht aufgrund der Güteprüfung Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung oder von Teilleistungen als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer diese durch vertragsgemäße zu ersetzen.
e) Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarende Prüfstelle verlangen, deren Entscheidung endgültig ist. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.
f) Der Auftraggeber hat vor Auslieferung der Leistung einen Freigabevermerk zu erteilen. Dieser ist die Voraussetzung für die Auslieferung an den Auftraggeber.
g) Der Vertragspreis enthält die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vereinbarte Güteprüfung entstehen. Entsprechend der Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Leistung nicht angerechnet.

§ 13 Abnahme

1. (1) Für den Übergang der Gefahr gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.
(2) Wenn der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den im Vertrag vorgesehenen Termin hinausgeschoben wird, so geht, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, für den Zeitraum der Verschiebung die Gefahr auf den Auftraggeber über.
2. (1) Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist zu erklären, ob er die Leistung abnimmt.
Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.
Bei Nichtabnahme gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gründe bekannt und setzt, sofern insbesondere eine Nacherfüllung möglich und beiden Parteien zumutbar ist, eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme, unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers aus der Nichteinhaltung des ursprünglichen Erfüllungszeitpunkts.
(2) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkannte Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung von Rechten wegen eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
(3) Hat der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
(4) Bei der Abnahme von Teilen der Leistung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
3. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen um Sachen, die der Auftraggeber als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen hat, fortzuschaffen. Nach Ab-lauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

§ 14 Mängelansprüche und Verjährung

1. Ist ein Mangel auf ein Verlangen des Auftraggebers nach Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 1), auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm geforderten Vorlieferungen eines anderen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von Ansprüchen aufgrund dieser Mängel frei, wenn er die schriftliche Mitteilung nach § 2 Nr. 2 oder § 4 Nr. 3 erstattet hat oder wenn die vom Auftraggeber gelieferten Stoffe mit Mängeln behaftet sind, die bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt nicht erkennbar waren.
2. Für die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:
a) Weist die Leistung Mängel auf, so ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.
Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne; in diesem Fall kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen
1. die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie
2. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
b) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz bezieht sich auf den Schaden am Gegenstand des Vertrages selbst, es sei denn,
aa) der entstandene Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verursacht,
bb) der Schaden ist durch die Nichterfüllung einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung verursacht oder
cc) der Schaden resultiert aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
Soweit der Auftragnehmer nicht nach aa) – cc)

haftet, ist der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen begrenzt auf den Wert der vom Mangel betroffenen Leistung.
Die Schadens- und Aufwendungsersatzpflicht gemäß aa) entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Sabotage vorliegt, oder wenn der Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluss nicht ausüben konnte.
c) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.
d) Für vom Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vor-genommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen wer-den. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Rechnung

1. (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.
(2) Wenn vom Auftragnehmer nicht anders bezeichnet, gilt diese Rechnung als Schlussrechnung.
2. Wird eine prüfbare Rechnung gemäß Nr. 1 trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies angekündigt hat.

§ 16 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

1. Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie vor Beginn der Ausführung vom Auftraggeber in Auftrag gegeben worden sind.
2. Dem Auftraggeber sind Beginn und Beendigung von derartigen Arbeiten anzuzeigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind über die Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen wöchentlich Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergleichen aufzuführen sind.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Listen wöchentlich, erstmalig 12 Werktage nach Beginn, einzureichen.

§ 17 Zahlung

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
2. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch nachprüfbare Aufstellungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
3. Bleiben bei der Schlussrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuzahlen.
4. Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären.
Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.
5. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Solche Fehler sind Fehler in der Leistungsermittlung und in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln, Komma- und Übertragungseinschließlich Seitenübertragungsfehler. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

§ 18 Sicherheitsleistung

1. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Sicherheitsleistungen unter den Voraussetzungen des § 14 VOL/A erst ab einem Auftragswert von 50.000,-- Euro zulässig. Wenn eine Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232-240 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
(2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Durchsetzung von Mängelansprüchen sicherzustellen.
2. (1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nach-zuweisen.
(2) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.
3. Bei Bürgschaft durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.
4. (1) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss unter den Voraussetzungen von § 38 der Zivilprozessordnung die ausdrückliche Vereinbarung eines vom Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten.
(2) Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.
5. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.
6. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist.
7. Der Auftraggeber hat eine Sicherheit entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszwecks unverzüglich zurückzugeben.

§ 19 Streitigkeiten

1. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst versuchen, möglichst binnen zweier Monate eine gütliche Einigung herbeizuführen.
2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.
3. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der Auftraggeber erklärt, dass aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.

Besondere Vertragsbedingungen (634)
Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Anlieferungs- oder Annahmestelle
Ort: Fabrikstraße 11, 09111 Chemnitz
Gebäude: Hartmannfabrik

2 Ausführungsfristen
Anlieferung:
Ende der Ausführung: spät. 31.12.2029
folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

Der Vertrag läuft vom 01.02.2027 bis 31.12.2029. Er endet spätestens am 31.12.2029.

3 Vertragsstrafen (§ 11)
Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:
3.1 bei Überschreitung der unter 2. genannten Fristen

- für jede vollendete Woche ---- v. H.
- für jeden Werktag ---- v. H.

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.
3.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt ----- v.H. der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.
3.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

4 Rechnungen (§15)
Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber
1-fach und zugleich
bei ----------
-fach einzureichen.

5 Sicherheitsleistung (§18)
5.1 Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von ---- v.H. der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.
Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.
5.2 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.
Die Bürgschaft ist von einem
- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kreditversicherer zu stellen.
Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- ”Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

6 Zahlungsbedingungen (§ 17)
Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

7 Weitere Besondere Vertragsbedingungen
Die Bedingungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen". Werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: "Keine".

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1)

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)

2.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.
2.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

3 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

4 Ausführung der Leistung (§ 4)

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

5 Holzprodukte (§ 4)

5.1 Holzprodukte als Bestandteil der Leistung müssen nach FSC/PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.
5.2 Der Nachweis der Anforderungen aus Nr. 5.1 ist vom Auftragnehmer bei Anlieferung auf der Baustelle durch Vorlage eines Zertifikates von FSC oder PEFC oder eines Gleichwertigkeitsnachweises oder durch Einzelnachweis zu erbringen.
5.3 Der Nachweis der Gleichwertigkeit – d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung vom Johann Heinrich von Thünen-Institut in Hamburg oder dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

6 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2), Antikorruptionsklausel

6.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
6.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 6.1 a vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
6.3 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 6.1 b oder 6.1 c ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.
6.4 Die Ziffern 6.1b und 6.3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“[1] handelt.
6.5 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

7 Güteprüfung (§12 Nr. 2)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

8 Abnahme (§ 13)

8.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.
8.2 Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über
- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
- bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

9 Mängelansprüche (§ 14)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

10 Rechnungen (§§ 15 und 17)

10.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
10.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

11 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen - das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,

[1] http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm

- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngrößen enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden.
Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

12 Zahlungen (§ 17)

12.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
12.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

13 Überzahlungen (§ 17)

13.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
13.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB und eine Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

14 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19)

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15. Weitergabe von Leistungen (§ 6 SächsVergabeG)

Beabsichtigt der Auftragnehmer die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer, so ist er verpflichtet,
1. bevorzugt Unternehmen der mittelständigen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
2. Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auf-trag handelt,
3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die Allgemeinen Vertrags-bedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Lieferleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leis-tungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstige-ren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer ist grundsätzlich nur bis zur Höhe von 50 v. H. des Auftragswertes und nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Übersteigt der Nachunternehmeranteil diesen Rahmen kann das zum Ausschluss des Angebotes führen.

Der Bieter hat mit seinem Angebot gem. § 6 Abs. 1 SächsVergabeG ein Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen vorzulegen.

16. Information (§ 19 VOL/A)

Der Auftragnehmer ist einverstanden damit, dass sein Name und sein Sitz gemäß § 19 Abs. 2 VOL/A veröffentlicht werden.

II. Weitere besondere Vertragsbedingungen zur Unterhalts-, Grund-/Intensiv- und Sonderreinigung Fabrikstraße 11, 09111 Chemnitz

Stand: Oktober 2027

Inhalt

1. Vertragsbedingungen 2
2. Auflösung, Probezeit, Kündigung 2
3. Schließzeiten 2
4. Revierplan 2
5. Änderung des Leistungsumfangs 3
6. Nutzung von Einrichtungen, Verbrauchsmaterial und Energie des AG 3
7. Reinigungsgeräte, Reinigungs-/Pflegemittel, Ausführung der Reinigungsarbeiten 4
8. Reinigungspersonal 6
9. Organisation 7
10. Sicherheit 7
11. Haftung 8
12. Datenschutz 8
13. Hausverbote 9
14. Objektleiter / Aufsicht und Einweisung 9
15. Versicherungspflichtige Arbeitskräfte 9
16. Leiharbeiter 9
17. Subunternehmer 10
18. Nachweise / Abnahmebescheinigung 10
19. Leistungserfüllung und Rechnungsstellung 10
20. Preisanpassungsklausel und tarifliche Bestimmungen 11
21. Vertragsdauer 11
22. Qualitätsmanagement 11

1. Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen sind für den Auftragnehmer (AN) bindend; er kann nicht geltend machen, dass sich aus eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen, geltenden Regelungen, etwas anderes ergibt.

2. Auflösung, Probezeit, Kündigung

(1) Die Auflösung des Vertrages ist im beiderseitigen Einvernehmen jederzeit, auch ohne Einhaltung von Kündigungsfristen, möglich.

(2) Für die ersten 3 Monate wird eine Probezeit vereinbart. Diese beginnt mit dem ersten Tag der Vertragslaufzeit. Während der Probezeit kann der Auftraggeber den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen kündigen.

(3) Der Auftraggeber (AG) kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen kündigen, wenn das Reinigungsobjekt von ihm auf Dauer bzw. im Zeitrahmen des Vertrags nicht mehr genutzt wird. Sollen nur Teile des Objektes nicht mehr genutzt werden, kann auf Verlangen des AG die Kündigung auf diese Teile beschränkt werden.

(4) Der Auftraggeber (AG) kann die Reinigung für einzelne Einrichtungen/Gebäude oder Teile des Objektes jederzeit stilllegen, wenn das Reinigungsobjekt von ihm zeitweilig nicht mehr genutzt wird. Dies gilt auch für behördlich angeordnete Gebäudeschließungen auf Grund von Infektionskrankheiten. Ein Anspruch auf Vergütung besteht in den genannten Fällen nicht. Das Entgelt kann durch den AG im Umfang der reduzierten Leistung gekürzt werden.

(5) Die AG kann den Vertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn der AN die übernommene Leistung nicht zu dem vom AG benannten Zeitpunkt beginnt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Mahnung nicht Abhilfe schafft.

(6) Grundsätzlich bedarf die Kündigung der Schriftform.

3. Schließzeiten

Schließzeiten des AG innerhalb des Leistungszeitraumes sind variabel, für den AN bindend und können nur nach gesonderter Auftragserteilung des AG (für Reinigungsleistungen der Grund- und Sonderreinigung bzw. die Glasreinigung) genutzt werden.

4. Revierplan

Der AG legt in der Leistungsbeschreibung/im Leistungsverzeichnis verbindlich die Reinigungsintervalle sowie den Inhalt und Umfang der Leistungen fest. Dies stellt den verbindlichen Rahmen dar, welcher in Absprache mit den Objektnutzern konkret abzustimmen ist. Das Ergebnis ist vom AN in einem im Revierplan festzuhalten und spätestens mit der ersten Rechnung nach Vertragsbeginn dem AG vorzulegen. In dem Revierplan muss explizit festgelegt sein, welche Räume/Bereiche an welchen Tagen gereinigt und wann geforderte Nebenleitungen durchgeführt werden.

Änderungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des AG.

5. Änderung des Leistungsumfangs

(1) Jede Flächenänderung in Bezug auf die, zum Zeitpunkt der Auftragserteilung, geltenden täglichen Reinigungsflächen bzw. den Reinigungsturnus hat Auswirkungen auf den Tagespreis und die täglichen Reinigungsstunden.

Der AG nimmt eine Aktualisierung des Leistungsverzeichnisses auf Grundlage des Vergabeangebotes vor. Alle anderen Werte/Angaben werden unverändert übernommen. Dieses aktualisierte Leistungsverzeichnis wird mit dem Gültigkeitsdatum versehen und von AG und AN unterschrieben.

(2) Entfällt die laufende Unterhaltsreinigung für einzelne Räume bis 50 m² aufgrund von kleineren Instandsetzungs- bzw. Renovierungsmaßnahmen für einen kurzen Zeitraum, sind diese betroffenen Flächen im Gegenzug nach Abschluss der Maßnahme zu reinigen. Dies erfolgt im Rahmen der Unterhaltsreinigung, es erfolgt keine gesonderte Vergütung.

(3) Wenn Baureinigungen infolge größerer Instandsetzungen oder Baumaßnahmen (z. B. Elektro- oder Malerarbeiten, Teileinbau Fenster oder Türen, Anbauten von Außentreppen, Umgestaltung von Hausmeisterwohnungen, Verlegungen von neuen Fußböden usw.) erforderlich werden, ist deren Vergütung rechtzeitig vorher mit dem zuständigen Vertreter des AG auf Grundlage der Vergabeunterlagen schriftlich zu vereinbaren.

(4) Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich zu informieren, wenn ihm durch unvorhersehbare Veränderungen im Objekt oder personelle Schwierigkeiten (z. B. wegen Personalmangels) die Erbringung der vereinbarten Leistung ganz oder teilweise unmöglich wird.

6. Nutzung von Einrichtungen, Verbrauchsmaterial und Energie des AG

(1) Der AG stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten unentgeltlich einen abschließbaren, vor dem Zutritt Unbefugter geschützten, Abstellraum für Maschinen, Geräte, Pflege- und Reinigungsmittel sowie Umkleidemöglichkeiten für das Reinigungspersonal zur Verfügung. In Einzelfällen sind verschließbare Schränke für die Lagerung von Reinigungsmitteln vorgesehen.

Er übernimmt jedoch keine Haftung für Schäden und Verluste an vom AN oder seinen Arbeitskräften eingebrachten Sachen.

Nach Ende der Vertragslaufzeit sind die zur Verfügung gestellten Räume vom AN wieder zu beräumen und alle Geräte und Materialien zu entfernen. Vor Übergabe der Räume an den AG müssen die Böden grundgereinigt und versiegelt oder gescheuert werden.

(2) Der AN stellt die von ihm zur Leistungsausführung erforderlichen Reinigungsgeräte und -maschinen selbst. Bei Erfordernis ist der Steiger-, Hübgerüsteinsatz oder die Arbeitsbühne vorgeschrieben.

(3) Das zur Reinigung und Pflege notwendige Wasser und die erforderliche elektrische Energie werden vom AG unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es ist jedoch auf sinnvollen und sparsamen Verbrauch zu achten. Das Reinigungspersonal ist anzuweisen, dass nur so viel Beleuchtung in Betrieb ist, wie für ausreichende Sicht benötigt wird. Das Wasser ist ausschließlich an den vom AG dafür vorgesehenen Stellen zu entnehmen.

(4) Das Aufstellen von Waschmaschinen, Trocknern oder ähnlichen Geräten ist nur möglich, wenn die grundhaften technischen und räumlichen Bedingungen dies zulassen.

(5) Der AN verteilt die Verbrauchsmaterialien nach den Vorgaben des AG.

7. Reinigungsgeräte, Reinigungs-/Pflegemittel, Ausführung der Reinigungsarbeiten

(1) Alle zu den im Leistungsverzeichnis/in der Leistungsbeschreibung vorgeschriebenen Reinigungsarbeiten und -verfahren benötigten Maschinen und Mittel stellt der AN. Bei der Erstellung der Kalkulation ist diesen Forderungen Rechnung zu tragen.

(2) Die Maschinen müssen mit dem GS/CE-Zeichen versehen sein. Die einzusetzenden Geräte müssen modernem technischen Standard entsprechen und funktionstüchtig sein. Sie müssen den aktuellen Arbeitsschutzvorschriften entsprechen Die Prüfung und Wartung – im vorgeschriebenen Turnus – erfolgt auf Kosten des AN. Es gelten nachfolgend genannte Standards für den Einsatz von Reinigungsmaschinen:

Reinigung und Pflege textiler Bodenbeläge:

- Verwendung von Staubsaugern mit Luftfiltern entsprechend der Hepa-Klasse E10
- Verwendung von geeigneten Maschinen gemäß DIN EN ISO 21868 zur Reinigung, Pflege sowie zwischenzeitlichen und restaurativen Reinigung von textilen Bodenbelägen.

Reinigung und Pflege von Hartbodenbelägen:

- Sofern haftende Verschmutzungen (insbesondere in den Sanitärräumen, Personalaufenthaltsräumen, Verkehrsflächen) nicht mit manuellen Reinigungsverfahren entfernt werden können, sollen Scheuersaugautomaten mit Borstenerzeugnissen oder Reinigungspads verwendet werden.

(3) Sollten Reinigungsautomaten verwendet werden, müssen diese zur werterhaltenden Reinigung geeignet sein und eingesetzt werden (Voraussetzung: Abstell-, Befüll-, Transport- und Lademöglichkeiten im Objekt sind vorhanden).

(4) Der AN ist verpflichtet, nur handelsübliche, mit dem Sicherheitsdatenblatt versehene, registrierte Reinigungs- und Pflegemittel zu verwenden, die eine Schädigung der zu behandelnden Flächen und Gegenstände ausschließen. Die geltenden Umweltschutzvorschriften sind zu beachten. Für die Fußböden sind nur rutschhemmende Pflegemittel nach DIN 18032 sowie weiteren einschlägigen Regeln zu verwenden. Die Reinigungs- und Pflegemittel dürfen zu keiner Gesundheitsschädigung für die Gebäudenutzer führen.

(5) Zur Verringerung der Abwasser- und Luftbelastung ist dem AN die Verwendung von Reinigungsmitteln mit organischen Lösungsmitteln, wie chlorierte Kohlenwasserstoffen (sog. Kalt- oder Industriereiniger) und FCKW-haltige Sprays sowie solchen Reinigungs- und Pflegemitteln, die den späteren Einsatz genannter Substanzen erforderlich machen, untersagt. Prinzipiell sind nur Reinigungsmittel zu verwenden, die den Forderungen des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes – WRMG entsprechen.

Es dürfen keine Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel zur Anwendung kommen, die

- Alkylphenolethoxylate (APEO)
- Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA)
- chlororganische und chlorabspaltende Verbindungen
- Thioharnstoff
- Salpetersäure
- Benzol, Toluol, Xylol
- nach der Gefahrstoff-VO und MAK-Liste als sehr giftig, kanzerogen oder mutagen eingestufte

Einzelkomponenten enthalten.

Formaldehyd und formaldehyd-abspaltende Chemikalien dürfen nur eingesetzt werden, wenn dies aus hygienischen Gründen behördlich vorgeschrieben wird.

Zur hygienischen Reinigung der Sanitärräume werden - wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde - saure, kalklösende Sanitärreiniger und alkalische Reiniger verwendet.

Desinfektionsreiniger müssen in den Listen der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie oder des Bundesgesundheitsamtes aufgeführt sein. Die geltenden behördlichen Vorschriften und Verordnungen sind zu beachten.

(6) Beschäftigte des AN, welche mit Desinfektionsaufgaben betraut werden, müssen entsprechend geschult bzw. unterwiesen sein. Sie müssen vor Ort die Mittel fach- und sachgerecht anwenden, die Wirksamkeiten und Einwirkzeiten kennen, Nacharbeiten gründlich ausführen und damit Schädigungen von den Nutzern der Objekte fernhalten.

(7) Der AN hat dem AG auf Verlangen für die zum Einsatz kommenden Mittel die Produktbeschreibung und die Sicherheitsdatenblätter vorzulegen. Er verpflichtet sich zur unentgeltlichen Abgabe von Proben der von ihm verwandten Mittel zwecks Prüfung durch eine vom AG bestimmten Stelle. Der AN trägt die Kosten der Prüfung, wenn diese ergibt, dass die von ihm verwendeten Mittel nicht den Vertragsbestimmungen entsprechen oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften verboten sind. Schadensersatzansprüche des AG gegenüber dem AN bleiben vorbehalten.

(8) Der AG behält sich vor, die Verwendung bestimmter Reinigungs- und Pflegemittel sowie Reinigungsverfahren zu untersagen oder vorzuschreiben. Auf Anforderung des AG soll der AN Versuche mit Pflege- und Reinigungsmitteln und dgl. durchführen, um sie für den Fall der Bewährung weiter zu verwenden. Die etwaigen Mehrkosten für die bei diesen Versuchen verwendeten Mittel trägt der AG. Weitergehende Mehrkosten sind separat zu verhandeln.

(9) Alle verwendeten Reinigungsmittel sind in beschrifteten Originalflaschen oder gekennzeichneten Ersatzflaschen für Reinigungschemie mit Dosiervorrichtung und/oder Dosieranleitung auf dem Reinigungswagen zum Einsatz zu bringen. Die Aufbewahrung der Reinigungsmittel erfolgt im verschlossenen Reinigungsraum oder in dafür vorgesehenen verschlossenen Schränken. Die Lagerung soll sich auf gebräuchliche Mengen beschränken.

(10) Hygienische Gesichtspunkte müssen zwingend berücksichtigt werden; dazu gehört, dass die Oberflächenreinigung mit farblich getrennten Reinigungsutensilien (Eimern, kratzfreien Schwämmen, Reinigungstüchern etc.) gemäß DIN 77400 ausgeführt wird und zwar wie folgt:

- Kategorie A (rot): WC-Becken, Urinale, Fäkalienbecken, WC-Bürstenhalter
- Kategorie B (gelb): übrige sanitäre Ausstattung wie z. B. Waschbecken, Spiegel, Dusch-/ Badewannen sowie Wandfliesen
- Kategorie C (blau): sonstige Einrichtungsgegenstände wie z. B. Regale, Tische, Schränke
- Kategorie D (grün): Küchenbereiche inkl. Tee-Küchen

Zur Reinigung der Sanitäranlagen erforderliche Geräte, Mittel und Gefäße sind gesondert bereitzustellen.

(11) Baufein- und Baugrobreinigungen sowie Ersteinpflegemaßnahmen müssen so beauftragt werden, dass der Nutzer nach dieser Maßnahme die Räume uneingeschränkt weiter bzw. wieder nutzen kann (Fußboden, Möbel, Inventar, Lampen, Fenster usw.).

(12) Die Leistungen sind entsprechend dem Leistungsverzeichnis/der Leistungsbeschreibung (Vorgabe, Turnus und Verfahren) zu erbringen.

(13) Die unter die Reinigung fallenden Leistungen während der Vertragsdauer sind stets in der Weise vorzunehmen, dass nach erfolgter Reinigung ein einwandfrei sauberer und hygienischer Reinigungszustand gegeben ist.

(14) Liegen entsprechende Pflegeanleitungen von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen vor, so müssen diese beachtet werden. Liegen keine Pflegeanleitungen vor, sind die Werkstoffoberflächen so zu reinigen und zu pflegen, dass keine Schäden an diesen durch die Reinigungsarbeiten/Reinigungsmittel entstehen; Grundlage bildet der jeweils neueste Stand der Technik.

(15) Untersagt ist das Kehrverfahren als Ersatz für andere Reinigungsverfahren, außer wenn es sich um eine Baugrobreinigung, d. h. nur Beräumung des Baustellenschmutzes handelt. In diesen Fällen sollte zur Vermeidung extremer Luftverschmutzungen auf Kehrspäne zugegriffen werden. Das Kehren zur Vorbereitung/Unterstützung der Unterhaltsreinigung ist möglich.

8. Reinigungspersonal

(1) Der AN ist verpflichtet, nur zuverlässiges und geeignetes Personal (z.B. mit Arbeitserlaubnis bei ausländischen Beschäftigten) einzusetzen. Der AG ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit und Eignung prüfen zu lassen und die Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen zu verlangen.

(2) Die korrekte Handhabung und der Einsatz von Reinigungsgeräten, Reinigungsmitteln, Arbeitsabläufe innerhalb der verschiedenen Räume, der Turnus und der Umfang der Leistungen (Revierplan) müssen insbesondere den eingesetzten Reinigungskräften bekannt sein. Das Reinigungspersonal ist vom AN umfassend über die zu übertragenden Tätigkeiten einzuweisen.

(3) Über die Nutzung von ausreichendem Wasser zu allen Reinigungsarten, den Wechsel der Wischflotte, die Entsorgung der Wischflotte in den Toilettenbereichen, die Aufbewahrung benutzter Wischbezüge, die Ordnung in den Reinigungsräumen und der benutzten Reinigungsgeräte und Wagen muss bei den Beschäftigten des AN vor Aufnahme der Arbeit Klarheit herrschen. Die Beschäftigten sind durch den AN dahingehend zu unterweisen.

(4) Personal des AN hat sich zur Erfüllung der Reinigungsleistungen entweder einheitlich der Firma des AN entsprechend zu kleiden oder aber in Arbeitskleidung, die zur Durchführung der Leistungen geeignet ist und ein ordentliches Erscheinungsbild abgibt. Insbesondere bei einer Reinigung während den regulären Nutzungszeiten des Gebäudes ist das Tragen entsprechender erkennbarer Firmenkleidung verpflichtend.

(5) Sollten vom AN Änderungen beim eingesetzten Personal vorgenommen werden, ist dies zwingend dem AG unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

(6) Wird vom AG oder seinen Bediensteten festgestellt, dass Arbeitskräfte des AN Suchtprobleme haben, werden diese Personen des Objektes verwiesen. Damit nichterbrachte Leistungen gehen zu Lasten des AN.

(7) Hausmeister, deren Ehe-/Lebenspartner sowie deren Verwandten dürfen nicht als Mitarbeiter des AN in Einrichtungen des AG eingesetzt werden, die von dem betreffenden Hausmeister oder deren Ehe-/Lebenspartner betreut werden.

Das Gleiche gilt für Familienangehörige von weiteren in den Objekten beschäftigten Personen. Über alle für den AN tätigen Mitarbeiter des AG in seinen Einrichtungen besteht schriftliche Informationspflicht.

(8) Der AN stattet das eingesetzte Personal mit notwendiger Schutzkleidung/Schutzausrüstung (z. B. Mundschutz, Handschuhe usw.) aus.

9. Organisation

(1) Der AN hat durch organisatorische Maßnahmen (Bestellung von Ersatzkräften, Anordnung von Überstunden usw.) sicherzustellen, dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. die Reinigung nicht beeinträchtigt wird. Sollte es dennoch zu Leistungsstörungen aufgrund von personellen Schwierigkeiten kommen ist dies umgehend beim AG anzuzeigen.

(2) Die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen, PC- und Kopiertechnik und sonstiger bürotechnischer Ausstattungen ist untersagt. Ausgenommen sind in Notfällen die Telefone.

(3) Festgestellte Mängel und Schäden in Räumen und an Einrichtungsgegenständen sind den Objektverantwortlichen und dem AG unverzüglich mitzuteilen. Soweit diese Mängel und Schäden eine Gefährdung des Reinigungspersonals darstellen, darf die Reinigung nicht vor Beseitigung der festgestellten Beanstandungen ausgeführt werden. Die Haftung des AG wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bleibt unberührt.

(4) Die Reinigungsarbeiten sind so durchzuführen, dass der Dienstbetrieb ungestört bleibt. Die vereinbarten Reinigungszeiten sind zwingend einzuhalten.

(5) Es besteht in allen Einrichtungen der Stadt Chemnitz Rauchverbot. In Objekten mit ausgewiesenen Raucherzonen sind diese bei Bedarf zu nutzen. Anderenfalls muss das Gelände verlassen werden. Raucherpausen sind Freizeiten, die die kalkulierten Reinigungszeiten für die Gebäudereinigung unterbrechen.

(6) Personen, welche der AG nicht mit der Reinigung des Gebäudes beauftragt hat, dürfen das Gebäude bzw. Objekt nicht betreten. Das gilt zu jeder Zeit auch für Kinder und Tiere.

(7) Der Zutritt zum Reinigungsobjekt ist nur zur Durchführung der vertraglichen Pflichten und nur zu den vereinbarten Zeiten zulässig. Verstöße können zur außerordentlichen Kündigung führen.

10. Sicherheit

(1) Im Zuge der Leistungserbringung ist durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Verschließen der Haupt- und Nebentüren, das Betreten des Objektes und der Diensträume durch unberechtigte Personen zu verhindern.

(2) Die Objektschlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust eines Schlüssels ist dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AN haftet für den Verlust der ihm oder seinen Arbeitskräften anvertrauten Schlüssel in voller Höhe der Wiedergutmachung des Gesamtschadens. Die Haftung umfasst bei Verlust von Gruppen-, Haupt- oder Generalschlüsseln auch den eventuellen Ersatz

der entsprechenden Schließanlage, und zwar in vollem Umfang, ohne dass Abzüge etwa unter dem Gesichtspunkt „neu für alt“ möglich sind. Der AN hat dementsprechend eine Schlüsselversicherung abzuschließen. Unter dem Begriff „Schlüssel“ sind sämtliche Schließmedien zu verstehen, also auch Transponder, Codekarten etc.

Der AN und seine Erfüllungsgehilfen haben die Räume, welche sie gereinigt oder zu Kontrollen betreten haben, sofort wieder zu verschließen, soweit für das Objekt keine andere Anweisung besteht. Ferner sind nach erfolgter Reinigung die Fenster und Türen zu schließen sowie die Lampen auszuschalten.

(3) Personal, welches an meldepflichtigen, übertragbaren oder ansteckenden Krankheiten nach dem § 6 des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt ist, darf die, wie in der Leistungsbeschreibung bzw. in der Zusammenfassung der Kalkulation aufgelisteten, Einrichtungen nicht betreten bis nach Entscheidung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes keine Bedenken mehr bestehen. Ausscheider dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume betreten und Einrichtungen benutzen. Gleiches gilt für Arbeitskräfte, in deren Wohngemeinschaften eine übertragbare Krankheit aufgetreten ist.

(4) Für das Reinigungspersonal in Gemeinschaftseinrichtungen empfehlen wir neben den Standardimpfungen sogenannte Indikationsimpfungen für eine besondere berufliche Exposition. Hierzu zählen insbesondere die Impfungen gegen Hepatitis A, Influenza und Varizellen. Hinsichtlich des seit dem 01.03.2020 in Kraft getretenen Masernschutzgesetzes ist die Impfung gegen Masern für Beschäftigte, welche nach 1970 geboren sind, verpflichtend.
Beim Auftreten einer Infektionskrankheit in einer Einrichtung kann die Reinigung auch von ungeimpftem Personal weiter durchgeführt werden. Je nach Art der Infektionskrankheit sind geeignete Maßnahmen wie das Tragen von Schutzhandschuhen und/oder Mundschutz sowie die Desinfektion der Hände notwendig.

11. Haftung

(1) Der AN haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Soweit Dritte Schäden erleiden und den AG in Anspruch nehmen, ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes Anfordern freizustellen. Der AG ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach § 387 ff. BGB gegen Forderungen des AN aufzurechnen. Dies gilt nicht, sofern und soweit der AG ein Verschulden in Form von Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

(2) Die Haftung erstreckt sich auch über Schäden, welche durch Maschinen, durch Reinigungsmittel oder eine generell unsachgemäße Reinigungsdurchführung entstehen.

(3) Der AN unterhält während der gesamten Vertragsdauer eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den im Vergabeverfahren geforderten Mindestdeckungssummen.

12. Datenschutz

Unterlagen, Schriftstücke, Akten, Hefter, Karteien etc. - die sich in den Diensträumen befinden - unterliegen allgemeinen und besonderen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und des Sozialgesetzbuches.
In diese Unterlagen darf kein Einblick genommen werden. Schränke, Schubladen u. ä. dürfen nicht unbefugt geöffnet werden. Über zufällig bekannt gewordene Daten aus dienstlichen Vorgängen ist Verschwiegenheit zu wahren.

Wer gegen diese Vorschriften verstößt, darf vom AN nicht mehr zu Arbeiten in Einrichtungen des AG eingesetzt werden. Auf die Strafvorschriften des Sächsischen Datenschutzgesetzes wird verwiesen.

Der AN hat seine Mitarbeiter regelmäßig schriftlich und nachweisbar zur Geheimhaltung zu verpflichten.

13. Hausverbote

Der AG ist berechtigt, Arbeitskräfte des AN des Hauses zu verweisen oder ihnen den Zutritt zu kommunalen Reinigungsobjekten zu untersagen, wenn sie die Voraussetzungen nach Punkt 9, 10 und 11 nicht erfüllen oder gegen diese verstoßen.

14. Objektleiter / Aufsicht und Einweisung

(1) Um eine ordnungsgemäße und einwandfreie Reinigung sicherzustellen, hat der AN für jede Einrichtung einen verantwortlichen Objektleiter namentlich zu benennen und im Revierplan auszuweisen. Dieser muss mit dem AG oder dessen Beauftragten eng zusammenarbeiten und kurzfristig erreichbar sein. Der Vertretungsfall muss geregelt sein.

Der Objektleiter hat den Anweisungen des AG, die sich auf die Vertragserfüllung beziehen, Folge zu leisten und sich persönlich von der vertragsgemäß durchgeführten Reinigung zu überzeugen.

(2) Die Objekte sind vollumfänglich vom Objektleiter zu betreuen. Dieser hat mindestens 2x monatlich das Objekt zu besichtigen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung u. ä. festzulegen.

(3) Beanstandungen, die sich auf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen beziehen, werden dem Objektleiter vom AG oder dem Befugten mitgeteilt. Eine unverzügliche Beseitigung ist zu veranlassen.

(4) Der AG behält sich vor, Meinungsverschiedenheiten über die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung der Reinigungsarbeiten sowie auch alle sonstigen Sachverhalte bezüglich der Vertragsleistungen durch einen von ihm beauftragten, unabhängigen Sachverständigen klären zu lassen.

Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt diejenige Partei, deren tatsächliche Angaben widerlegt worden sind. Ist dies jeweils nur zum Teil der Fall, so hat der Gutachter die Kosten des Gutachtens verhältnismäßig aufzuteilen.

(5) Das eingesetzte Reinigungspersonal muss durch den Auftragnehmer gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Arbeitsschutz unterwiesen werden. Dafür erforderliche, objektbezogene Informationen (z. B. Brand- und Evakuierungsordnung), werden dem Auftragnehmer nachweislich zur Verfügung gestellt.

15. Versicherungspflichtige Arbeitskräfte

(1) Der AN darf nur Arbeitskräfte einsetzen, die in seinem Unternehmen der gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen. Ausnahmen für die Versicherungspflicht sind für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen, unvorhersehbare Kündigungen u. ä. möglich.

(2) Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass der AG die Einhaltung der in Punkt 15 aufgeführten Verpflichtungen auch durch Einsichtnahme in die beim AN geführten Unterlagen überprüft.

16. Leiharbeiter

Der Einsatz von Leiharbeitern ist dem AG vom AN unaufgefordert und vor Beginn der Arbeitsaufnahme

schriftlich anzuzeigen.

17. Subunternehmer

(1) Die Übertragung von Leistungen oder Teilleistungen durch den AN auf Subunternehmen ist dem AG vorher mit dem Angebot schriftlich anzuzeigen. Ein späterer Einsatz ist nur möglich, wenn die Zustimmung des AG vorliegt.

(2) Die Weitergabe von Leistungen oder Teilleistungen an Nachauftragnehmer ohne Wissen des AG kann unweigerlich zur Kündigung des Auftrages führen.

18. Nachweise / Abnahmebescheinigung

(1) Der AN ist verpflichtet, bei jeder Rechnungslegung für das betreffende Objekt eine Abnahmebescheinigung als Nachweis über die ordnungsgemäß durchgeführte Reinigung beizubringen. Im Rahmen der Unterhaltsreinigung ist die Unterschrift vom zuständigen Objektverantwortlichen erst nach Ablauf des monatlichen Erfüllungszeitraumes einzuholen. Ohne diesen Nachweis erfolgt keine Vergütung.

(2) Nach der Feststellung von Mängeln durch den Beauftragten des AG hat der Objektleiter oder der Geschäftsführer des AN die Möglichkeit, Gegendarstellungen und Maßnahmen darzulegen. Für den Objektleiter besteht nach Punkt 15 die Pflicht, seine Objektbetreuung mit Datum und persönlicher Unterschrift vor Ort (Kontrollbuch der Gebäudereinigung) nachzuweisen.

19. Leistungserfüllung und Rechnungsstellung

(1) Die Leistungserfüllung richtet sich nach der Leistungsbeschreibung zur Unterhalts-, Grund-/Intensiv-, Sonder-, Bau- und Glasreinigung.

(2) Der AG trifft die Entscheidung, ob die Reinigung fristgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Die Beweislast für die vertragsgemäße Erfüllung bleibt bis zur Abnahme beim AN.

(3) Bei Unterhaltsreinigungsleistungen erfolgt eine monatliche Abrechnung aufgrund von Pauschalbeträgen. Grundlage hierfür ist der in der Kalkulation ermittelte Jahrespreis. Jeden Monat wird 1/12 des Jahresbetrages abgerechnet. Beginnt bzw. endet das Vertragsverhältnis innerhalb eines Monats, wird für jeden durchgeführten Reinigungstag 1/20 des Monatspreises gerechnet.

(4) Der AN erhält pro Kalenderjahr eine Übersicht über die monatlich geplanten und kalkulierten Rechnungsbeträge (Dokument: Planung der monatlichen Rechnungslegung) zu den Reinigungsobjekten. Es handelt sich dabei lediglich um eine Abrechnungshilfe. Bei Änderungen des Leistungsumfangs, nachgewiesenen Mängeln oder sonstigen Faktoren, die die Abrechnungssumme beeinflussen, werden entsprechende Anpassungen vorgenommen.

(5) Der AN hat nach Ausführung der Leistungen (bis max. 4 Wochen nach der Leistungserbringung) eine Rechnung gemäß der Leistungsbeschreibung mit der Anlage der Abnahmebescheinigung nach Punkt 19 (1) zulegen. Fehlerhafte Rechnungslegungen müssen vom AG nicht anerkannt werden.

(6) Für den Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung aller Leistungen gelten folgende Vereinbarungen:

a) Werden das Gebäude oder Teile des Gebäudes nicht entsprechend des Reinigungsplanes gereinigt, wird der Rechnungsbetrag entsprechend gekürzt, wenn eine kurzfristige Nacherfüllung nicht möglich bzw. erfolgt ist.

b) Bei Versäumnis der vom AG gestellten Nachbesserungsfrist kann ein Dritter mit der Vertrags-/Leistungserfüllung beauftragt werden. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des AN.

(7) Wenn die Arbeiten zur Unterhalts- und Glasreinigung aus Gründen, die vom AG zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden können (Baumaßnahmen, stillgelegte Räume usw.), ruht der Vertrag zu diesen Vertragsteilen. In diesen Fällen werden die Reinigungsfläche und das zu zahlende Entgelt für die Zeit der Mindernutzung bzw. -bewirtschaftung anteilig gekürzt.

(8) Die Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung für die ordnungsgemäß und fristgerecht ausgeführte Leistung erfolgt spätestens 30 Tage nach Eingang der prüfbaren Rechnung des AN beim AG.

(9) Eine Stornierung oder Zurückstellung von Leistungen ist durch den AG zu jeder Zeit möglich.

20. Preisanpassungsklausel und tarifliche Bestimmungen

Bei Inkrafttreten eines neuen und für allgemeinverbindlich erklärten Rahmentarifvertrages im Gebäudereiniger-Handwerk oder allgemeinverbindlichen Mindestlohntarifvertrages kann es zu Änderungen der Lohnkosten kommen. Auf begründeten Antrag des AN können die Anpassungen gewährt werden.

Basis für die Löhne ist der aktuell gültige, gesetzlich festgesetzte und für allgemeinverbindlich erklärte Mindestlohn für das Gebäudereiniger-Handwerk. Erhöht sich der jeweilige oben bezeichnete Wert gegenüber dem bisherigen Basiswert, wird der Vertragspreis angepasst. Die Anpassung der Vergütung kann frühestens mit dem Tag des Inkrafttretens der Allgemeinverbindlichkeit gelten.

Preisanpassungen darüber hinaus können nur im Ausnahmefall, insb. bei gesetzlichen Änderungen, gewährt werden.

21. Vertragsdauer

(1) Die beabsichtigte Vertragsdauer ist den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

(2) Liegen zur Vertragslaufzeit Optionen vor, verlängert sich der Vertrag um den Optionszeitraum, wenn er nicht 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

22. Qualitätsmanagement

(1) Ein wesentlicher Bestandteil der Reinigungsleistungen ist die regelmäßige Qualitätskontrolle der durchgeführten Arbeiten in Form von Stichproben durch den AN, die Nutzer des AG und des AG. Die Reinigungsleistungen mit Ziel/Ergebnis sind in der Leistungsbeschreibung definiert.

(2) Bei den Nutzern muss im Reinigerraum ein Buch (z. B. DIN A5) hinterlegt werden, mit den Kontrollen des AN, dringende Mitteilungen, Hinweise und/oder Beanstandungen der Objektverantwortlichen und Nutzer oder der Beschäftigten des AN lückenlos dokumentiert werden können. Einzelne Zettel sind für die Nachweisführung unzulässig.

(3) Bei Kontrollen durch den AG wird ein Protokoll erstellt, welches dem Nutzer und dem AN zur Kenntnis gegeben wird.

*** * * Ende der weiteren besonderen Vertragsbedingungen * * ***

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2, Abs. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG)

der Auftragnehmer verpflichtet sich

gegenüber

dem Auftraggeber

die jeweils gültigen Vorschriften des Mindestlohngesetzes einzuhalten.

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Ausführung des Vertrages bzw. Auftrages, dass er innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland

- die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes einhält und
- bei seinen Beschäftigten bzw. der Nachunternehmer bei seinen Beschäftigten, die in den Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes fallen, mindestens den derzeit geltenden gesetzlichen Mindestlohn zahlt.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er nicht wegen eines Verstoßes gemäß §§ 19, 21 MiLoG (z. B. Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,00 EUR belegt worden ist.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, zum Beweis der in Abs. 1 enthaltenen Verpflichtungen entsprechende Nachweise zu verlangen. Bei Nichtvorlage der entsprechenden Nachweise ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen einzubehalten.

(3) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Pflichten dieser Erklärung, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und vom Auftragnehmer Schadensersatz und eine ggf. vereinbarte Vertragsstrafe zu verlangen. Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, den Teil der noch nicht vollendeten Leistung durch einen Dritten ausführen zu lassen. Schadensersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

(4) Sollte der Auftraggeber zukünftigen Haftungsansprüchen oder staatlichen Sanktionsmaßnahmen ausgesetzt sein, die durch einen Verstoß des Auftragnehmers gegen diese Verpflichtungserklärung entstehen, erklärt er sich bereit, dem Auftraggeber alle daraus entstehenden Schäden zu ersetzen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.